

# *Stadt Hartenstein*

## *im Erzgebirge*



Stadtverwaltung • Marktplatz 9 • 08118 Hartenstein

### gegen Empfangsbekenntnis

#### **Piratenpartei Deutschland**

Landesverband Sachsen  
Herr Philipp Schnabel  
Kamenzer Str. 13/15  
01099 Dresden

Hartenstein, 07. Juni 2013

Telefon: (037605) 7640  
Telefax: (037605) 76420  
[stadtverwaltung@stadt-hartenstein.de](mailto:stadtverwaltung@stadt-hartenstein.de)

Bearb.: Frau Scheithauer  
Bearbeitungszeichen : sche-sch  
Durchwahl:  
[petra.scheithauer@stadt-hartenstein.de](mailto:petra.scheithauer@stadt-hartenstein.de)

Aktenzeichen: SNG 30/13/HA/05  
(Bitte bei Antwort angeben)

### **Plakatierung für die Wahl zum Deutschen Bundestag am 22. September 2013**

#### **Ihr Antrag vom 20. Mai 2013**

Sehr geehrter Herr Schnabel,

Sie baten um die Erlaubnis zur Plakatierung anlässlich der am 22. September 2013 stattfindenden oben genannten Wahl.

In unserer Stadt gelten folgende Regelungen:

1. Untersagt ist es, in Grün- und Erholungsanlagen Bänke, Schilder, Denkmäler, Einfriedungen und andere Einrichtungen zu beschriften, zu bekleben oder zu bemalen.
2. Untersagt ist es, aus Gründen des Naturschutzes Wahlwerbeanlagen an Bäume zu nageln oder zu bekleben.
3. Die Plakatierung ist an solchen Stellen untersagt, wo eine konkrete Gefahr der Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit besteht. Aus diesem Grund ist in den Straßenkreuzungsberichen eine Plakatierung innerhalb 10 Meter ab Einmündung untersagt. Dies sind bei spielsweise die Kreuzungsbereiche:
  - Marktplatz Hartenstein,
  - Kreuzung Zwickauer Straße/Lichtensteiner Straße,
  - Kreuzung August-Bebel-Straße/Thierfelder Straße.
4. Es ist zu beachten, dass Verkehrszeichen und Hinweisschilder nicht verdeckt werden.
5. Das Plakatieren vor dem Rathaus der Stadt Hartenstein (Marktplatz 9) ist wegen der Neutralitätspflicht des Staates untersagt.

6. Während der Wahlzeit am Wahltag ist in und an den Wahllokalen sowie unmittelbar vor dem Zugang zum Gebäude, in dem sich das Wahllokal befindet, jede Art von Wahlwerbung verboten. Dort angebrachte Plakate müssen deshalb von den Parteien entfernt werden.

Die Wahllokale der Stadt Hartenstein befinden sich in den Gebäuden

- Rathaus Hartenstein, Marktplatz 9
- Katharinenghof Stift Hartenstein, Stiftstraße 11,
- Haus der Vereine und Verbände Thierfeld, OT Thierfeld, Gartenweg 17,
- Bürgerhalle Zschocken, OT Zschocken, Hauptstraße 70.

7. Im Sinne der Gleichbehandlung aller Bewerber werden an den Hauptstraßen aufgrund der Länge der Straßen folgende Einschränkungen getroffen.

- |  |   |
|--|---|
| <ul style="list-style-type: none"> <li>- August-Bebel-Straße</li> <li>- Bahnhofstraße</li> <li>- Lichtensteiner Straße<br/>(einschließlich OT Zschocken)</li> <li>- Rudolf-Breitscheid-Straße</li> <li>- Stein</li> <li>- Zwickauer Straße<br/>(einschließlich OT Zschocken)</li> <li>- Hauptstraße (OT Zschocken)</li> <li>- Hartensteiner Straße<br/>(OT Thierfeld)</li> </ul> | <ul style="list-style-type: none"> <li>- maximal 1 Plakat je Partei zulässig,</li> <li>- maximal 2 Plakate je Partei zulässig,</li> <li>- maximal 1 Plakate je Partei zulässig,</li> <li>- maximal 1 Plakat je Partei zulässig,</li> <li>- maximal 1 Plakat je Partei zulässig,</li> <li>- maximal 2 Plakate je Partei zulässig,</li> <li>- maximal 1 Plakate je Partei zulässig,</li> <li>- maximal 1 Plakate je Partei zulässig.</li> </ul> |
|--|---|

**Sie erhalten 10 gesiegelte Aufkleber, welche Sie bitte an die zugelassenen Plakate gut sichtbar anbringen.**

**Die Plakate dürfen frühestens 6 Wochen vor der Wahl (ab 11.08.2013) angebracht werden und müssen spätestens 1 Woche nach der Wahl wieder abgenommen werden.**

8. Die Veröffentlichung von Wahlprogrammen und Bewerbervorstellungen an den Anschlagtafeln der Stadt ist nur nach vorheriger Genehmigung durch die Stadtverwaltung Hartenstein zulässig. Die Größe der Aushänge soll das Format A3 nicht überschreiten, damit alle Parteien die Möglichkeit der Veröffentlichung haben. Wegen Neutralitätspflicht steht die Anschlagtafel im Rathaus hierfür nicht zur Verfügung.

9. Das unkontrollierte Verstreuen von Flugblättern ist verboten.

Wahlpropaganda, die während der Wahlkampfzeit unansehnlich geworden ist und dadurch das Ortsbild negativ beeinflussen, ist durch die Parteien auszutauschen oder zu entfernen.

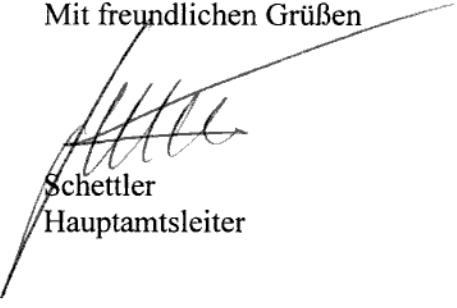
Im Interesse eines ordentlichen Stadtbildes während des Wahlkampfes bitte ich Sie, die Hinweise und Verbote zu beachten.

Wahlwerbung, die entgegen dieser Regelungen und/oder ohne gesiegelten Aufkleber angebracht wurde, wird im Rahmen der Ersatzvornahme auf Kosten des Antragstellers von der Stadtverwaltung entfernt.

Da eine Zustellung mit Postzustellungsurkunde bzw. Einschreiben mit Rückschein für Sie mit erhöhten Kosten verbunden wären, bitten wir Sie, das beiliegende Empfangsbekenntnis per Fax (037605 – 76420), e-mail oder per Post an uns zurückzusenden.

Bei weiteren Rückfragen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Schettler  
Hauptamtsleiter

Anlage  
10 Stück Aufkleber

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Hartenstein, Marktplatz 9, 08118 Hartenstein Widerspruch erheben.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

gültig bis:  
22. September  
2013

**Bitte sofort zurück an**

**Stadtverwaltung Hartenstein  
Marktplatz 9  
08118 Hartenstein**

**(Fax 037605 – 76420)**

**E m p f a n g s b e k e n n t n i s**  
(Zustellung nach § 5 Abs. 2 SächsVwZG)

Der Empfang des Schreibens/ Bescheides der Stadtverwaltung Hartenstein

vom 7. Juni 2013

Aktenzeichen: SNG 30/13/HA/05

wird hiermit bestätigt.

---

**Der Bescheid (Sondernutzungserlaubnis) wird hiermit unter Verzicht auf Rechtsbehelf anerkannt.**

---

.....  
Ort

.....  
Datum

.....  
Unterschrift

**EMPFÄNGER:**

Piratenpartei Deutschland  
Landesverband Sachsen  
Kamenzer Str. 13/15  
01099 Dresden